



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstr. 20
3003 Bern

Zug, 29. Januar 2013 ek

**07.402 Parlamentarische Initiative: Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Parlamentarischen Initiative bezüglich der Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz.

Antrag:

Auf die Änderung von Artikel 67 in der Bundesverfassung wird verzichtet.

Begründung:

Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen bringen Möglichkeiten und Chancen, aber auch Gefahren für die Kinder und Jugendlichen mit sich. Ein starker Kinder- und Jugendschutz ist daher zu begrüssen. Die Meinung, daraus müsse eine verstärkte Rolle des Bundes abgeleitet werden, teilt der Regierungsrat des Kantons Zug indes nicht.

Die Absicht der parlamentarischen Initiative zur Ergänzungen von Artikel 67 der Bundesverfassung besteht darin, dass der Bund im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik koordinierend, federführend oder gesetzgeberisch tätig werden kann. Wir teilen die Ansicht der unterlegenen Minderheit der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (Kapitel 4.3 im erläuternden Bericht), dass eine entsprechende Befugnis des Bundes die bestehende Kompetenzordnung in Frage stellen würde.

Die Kompetenz der Kantone im Bereich der Sicherheit und ihre Fähigkeit zur Koordination sind ausgewiesen. Die Abläufe in den politischen Konferenzen und fachlichen Gremien sind eingespielt und effizient. Die Kantone sind in der Lage, sich auch im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes wie bisher selbständig zu koordinieren. Es gibt keinen Grund, dem Bund diesbezüglich weitere Kompetenzen zu übertragen.

Die Existenz unterschiedlicher juristischer Ausprägungen und Anwendungen in den Kantonen und Gemeinden ist keine hinreichende Begründung für eine Aktivität des Bundes. Unterschiede in den Kantonen und Gemeinden können durch lokale Gegebenheiten begründet sein und machen durchaus Sinn. Sofern Handlungsbedarf besteht, kann in den bestehenden koordinativen Gremien auf die Verbesserung oder Vereinheitlichung der Aufgaben und Prozesse hingewirkt werden.

Zu Art. 67 Abs. 1:

Unter dem Titel "Förderung von Kindern und Jugendlichen" weist der bestehende Art. 67 BV den Bund und die Kantone bereits heute an, den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Die Ergänzung in Abs. 1 ist aus Sicht des Zuger Regierungsrats nicht nötig, die bestehende Norm genügt.

Zu Art. 67 Abs. 1^{bis}

Die Vorlage sieht vor, dass der Bund Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festlegen kann. Dagegen wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Den Vorteil von vagen, allgemeinen Grundsätzen gegenüber konkreten Bestimmungen im Bereich der Strafgesetzgebung können wir allerdings nicht erkennen.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (AS 2012 5959) und der Verordnung über die Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 (SR 311.039.1) verfügt der Bund über genügende Rechtsgrundlagen, um die Prävention vor Straftaten mit Programmen und Projekten zu fördern. Es besteht aus Sicht des Zuger Regierungsrats kein Bedarf für weitere Rechtsgrundlagen des Bundes. Nach dem Inkrafttreten des neuen Verfassungsartikels wären solche aber zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, unseren Standpunkt zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Seite 3/3

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Konferenz der kantonalen Sozialdirktorinnen und Sozialdirektoren SODK,
Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7
- Direktion des Innern (6)
- Sicherheitsdirektion
- Direktion für Bildung und Kultur
- daniel.thaler@bsv.admin.ch